

Der Oberbürgermeister

Magdeburg, den 21.06.2019

Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA zur Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 12.000.000 EUR im Haushaltsjahr 2019 mit Kassenwirksamkeit im Jahr 2021 für die Planung und Ausführung von Bauleistungen für die Sanierung von Schulgebäuden, Anbau an ein Schulgebäude und Neubau einer Einfeldsporthalle in 3 Losen im Rahmen des Förderprogramms „Richtlinie Schulinfrastruktur“

Als Voraussetzung zur Veröffentlichung einer Generalübernehmer-Ausschreibung für die Schulbauprojekte des Förderprogramms "Richtlinie Schulinfrastruktur" ist es dringend erforderlich, eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 12.000.000 EUR zur Verfügung zu stellen.

Die Finanzierung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt aus der V18300001 „Sanierung Stadthalle“.

Begründung der Notwendigkeit und zeitlichen Unaufschiebbarkeit der Eilentscheidung

Mit der DS0598/19 wurde am 24.01.2019 durch den Stadtrat die Priorisierung der Schulbaumaßnahmen für das Förderprogramm „Richtlinie Schulinfrastruktur“ beschlossen. Für die Maßnahmen 1a bis 3 (GmS G. W. Leibniz/IGS R. Hildebrandt am Standort P.-Neruda-Str., Schulen des II. Bildungsweges Brandenburger Str. 8 und Sporthallenneubau GS Westerhüsen Zackmünder Str. 1) werden insgesamt 12.000.000 EUR benötigt.

Für die LHMD ist es möglich aus dem o. g. Förderprogramm eine Fördermittelsumme von 10.500.000 EUR abzurufen. Gemäß der „Richtlinie Schulinfrastruktur“ sind die Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bis zum 31.12.2019 einzureichen. Die baulichen Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2022 fertiggestellt und abgerechnet sein.

Um die Vorgaben des Förderprogramms hinsichtlich des Beantragungs- und Förderzeitraumes einzuhalten, müssen die Projekte über einen Generalübernehmer geplant und realisiert werden.

Das GÜ-Ausschreibungsverfahren ist unter Zustimmung des Landesverwaltungsamt gewählt worden, um die Terminsicherung zur Antragsstellung der Fördermittel bis Ende 2019 als auch die vom Programm geforderte Realisierung bis 31.12.2022 gewährleisten zu können. Unter Verfolgung eines klassischen VgV-Verfahrens in Abhängigkeit zur DA 03/01 und die daran geknüpften Abläufe, wäre die Planerbindung frühestens im September möglich. Die für die Fördermittelbeantragung notwendige EW-Bau, ist im verbleibenden Zeitfenster dann nicht realisierbar.

Weiterhin ist die Komplexität der drei Projekte unter Einhaltung des Budget- und Terminrahmens in Betrachtung der aktuellen Marktlage nur so zu gewährleisten. Das nun gewählte Verfahren liefert bereits mit Angebotsabgabe des Generalübernehmers alle zur Fördermittel-Antragstellung notwendigen Grundlagen (u.a. Entwurfsplanung, Kostenberechnung und Nachweise zur Sicherung der Annahmen).

Über die Eilentscheidung werden der Finanz- und Grundstücksausschuss und der Stadtrat informiert.

Unter Beachtung der vorgenannten Gründe wird die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 12.000.000 EUR im Rahmen der Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA von mir genehmigt.



Dr. Trümper